

## Antrag zur Anerkennung von Sporteignungsprüfungen auswärtiger wissenschaftlicher Hochschulen am Institut für Sportwissenschaft der Johannes Gutenberg-Universität Mainz (JGU)

FACHBEREICH 02:  
INSTITUT FÜR SPORTWISSENSCHAFT



Studienbüro  
Frau Juliane Stütz

Johannes Gutenberg-Universität Mainz  
Albert-Schweitzer-Str. 22, 55128 Mainz

Tel. +49 6131 39 23 50 6  
Fax. +49 6131 39 23 52 5

Email [sporteignungspruefung@uni-mainz.de](mailto:sporteignungspruefung@uni-mainz.de)

Sie möchten sich um einen Studienplatz in einem der sportwissenschaftlichen Studiengänge an der JGU bewerben, haben die Sporteignungsprüfung jedoch an einer auswärtigen Hochschule bestanden?

Dieses Formular soll Ihnen helfen, das dafür nötige Anerkennungsverfahren schnell und unkompliziert zu durchlaufen. Tragen Sie dazu die Angaben zu Ihrer Person ein und unterschreiben Sie die vorgefertigte Formulierung zur Antragstellung.

Danach arbeiten Sie die Checkliste beginnend bei Nr. 1 durch und lassen Sie sich durch die Hinweise („weiter mit ...“) so lange weiterleiten, bis Sie an einem Punkt ankommen, der mit folgendem Symbol abschließt:

Name: \_\_\_\_\_ Vorname: \_\_\_\_\_

geb. am. \_\_\_\_\_

eMail: \_\_\_\_\_ Telefon: \_\_\_\_\_

Str., Hausnr.: \_\_\_\_\_

Postleitzahl Ort: \_\_\_\_\_

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Formular und den beigelegten Unterlagen beantrage ich die Anerkennung meiner, an einer auswärtigen Hochschule bestandenen Sporteignungsprüfung für das Bewerbungsverfahren um einen Studienplatz in einem der sportwissenschaftlichen Studiengänge an der JGU. **Ein adressierter und frankierter Rückumschlag liegt bei.**

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

1	Haben Sie bereits einen Sporteignungstest bestanden? <span style="float: right;"><input type="checkbox"/> Ja (weiter mit 2) <input type="checkbox"/> Nein (weiter mit 7)</span>
2	Zum Zeitpunkt Ihrer Bewerbung um einen Studienplatz in einem der sportwissenschaftlichen Studiengänge an der JGU darf die bestandene Sporteignungsprüfung nicht älter sein als zwei Jahre. Bei Bewerbungen mit der Bewerbungsfrist 15. Januar/15. Juli darf das früheste Datum der bestandenen Sporteignungsprüfung somit im Januar/Juli des vorletzten Jahres liegen.  <input type="checkbox"/> Meine bestandene Sporteignungsprüfung ist älter als zwei Jahre (weiter mit 8) <input type="checkbox"/> Meine bestandene Sporteignungsprüfung ist nicht älter als zwei Jahre (weiter mit 3)
3	An welcher wissenschaftlichen Hochschule haben Sie die Sporteignungsprüfung absolviert? <input type="checkbox"/> an einer rheinland-pfälzischen Universität: Kaiserslautern oder Koblenz-Landau (weiter mit 5) <input type="checkbox"/> Deutsche Sporthochschule Köln (weiter mit 6) <input type="checkbox"/> Ruhr-Universität Bochum (weiter mit 6) <input type="checkbox"/> Universität Potsdam (weiter mit 6) <input type="checkbox"/> Universität Salzburg (weiter mit 6) <input type="checkbox"/> Universität Leipzig (weiter mit 4) <input type="checkbox"/> an einer bayrischen Universität (weiter mit 4) <input type="checkbox"/> an einer hier nicht genannten wissenschaftlichen Hochschule (weiter mit 7)

4	<p>Der an den bayrischen Universitäten und der Universität Leipzig ausgestellte Nachweis über die bestandene Sporteignungsprüfung wird maschinell erstellt und trägt daher weder Unterschrift noch Dienstsiegel. Aus diesem Grund wird Ihnen kein Amt eine beglaubigte Kopie ausstellen noch können wir dieses Formular anerkennen. Kontaktieren Sie daher die Kollegen an den entsprechenden Universitäten und lassen Sie sich einen Nachweis ausstellen, der <b>Unterschrift und Dienstsiegel</b> trägt.</p> <p>(Sobald Sie dies erhalten haben weiter mit 6)</p>
5	<p>Die Eignungsprüfungen rheinland-pfälzischer Universitäten (Kaiserslautern, Koblenz-Landau) werden automatisch anerkannt und bedürfen keiner zusätzlichen Anerkennung. Fügen Sie den Nachweis über Ihre bestandene Sporteignungsprüfung der Onlinebewerbung um einen Studienplatz hinzu. <input checked="" type="checkbox"/></p>
6	<p>Schicken Sie diesen Antrag zusammen mit einer <b>amtlich beglaubigten<sup>1</sup> Kopie</b> des Nachweis' über die bestandene Eignungsprüfung per Post an die folgende Adresse und legen Sie einen <b>adressierten und ausreichend frankierten Rückumschlag</b> bei:</p> <p style="text-align: center;"> <b>Johannes Gutenberg-Universität          Institut für Sportwissenschaft          Studienbüro (Frau Stütz)          Albert-Schweitzer-Str. 22          55128 Mainz</b> </p> <p>Nach Prüfung Ihrer Unterlagen und erfolgter Anerkennung erhalten Sie den Nachweis über die Anerkennung Ihrer Sporteignungsprüfung per Post. Für Ihre Onlinebewerbung benötigen Sie nur diesen Anerkennungsnachweis (den Nachweis der ausstellenden Universität verwahren Sie zur Sicherheit bei Ihren Unterlagen). <input checked="" type="checkbox"/></p> <p><b>Beachten Sie bitte:</b>          Planen Sie für die Anerkennung Ihrer Sporteignungsprüfung bitte bis zu acht Werktagen ein.          Aufgrund der Zulassungsbeschränkung der sportwissenschaftlichen Studiengänge am Institut für Sportwissenschaft der Universität Mainz handelt es sich bei den Bewerbungsfristen um gesetzliche Ausschlussfristen, d.h. es können keine Unterlagen nachgereicht werden.</p>
7	<p>Ein bestandener Sporteignungstest an der JGU oder an einer der unter 3 genannten auswärtigen wissenschaftlichen Hochschulen ist eine <b>notwendige</b> Voraussetzung für die Bewerbung um einen der sportwissenschaftlichen Studiengänge an der JGU. Ohne diesen Nachweis ist Ihre Bewerbung für einen sportwissenschaftlichen Studiengang unvollständig und wird nicht zugelassen. <input checked="" type="checkbox"/></p>
8	<p>Bestandene Sporteignungsprüfungen die zum Zeitpunkt der Bewerbung älter sind als zwei Jahre werden für die Bewerbung um einen Studienplatz in einem der sportwissenschaftlichen Studiengänge an der JGU nicht anerkannt. In diesem Fall legen Sie bitte erneut eine Sporteignungsprüfung in Mainz oder an einer der unter 3 genannten wissenschaftlichen Hochschulen ab. <input checked="" type="checkbox"/></p>

<sup>1</sup> Was bedeutet „amtlich beglaubigt“? Zuständig hierfür sind Gemeindeverwaltungen (z.B. Bürgerbüro, Ortsbürgermeister und Ortsvorsteher), Stadtverwaltungen (Rathaus), Kreisverwaltungen, zudem Gerichte und Notare. Im Ausland sind folgende Stellen zur Ausfertigung amtlicher Beglaubigungen ermächtigt: Die diplomatischen Vertretungen der Bundesrepublik Deutschland und die im jeweiligen Land zur amtlichen Beglaubigung befugten Behörden. Bei fremdsprachigen Zeugnissen kann es zu Schwierigkeiten kommen. Wenden Sie sich dann bitte an Ihr Konsulat oder die Botschaft Ihres Landes. Amtliche Beglaubigungen dürfen **nicht** vorgenommen werden von: Wohlfahrtsverbänden, Pfarrämtern, Dolmetschern, Krankenkassen, Banken, Sparkassen, dem AstA, Studentenwerk u.a. Schulen, staatliche Studienkollegien, Universitäten oder Übersetzer dürfen nur die von ihnen selbst ausgestellten Zeugnisse beglaubigen.